

gänge widerspiegelt das. Fast ein Drittel der Lehrgangsteilnehmer waren aktive Kämpfer gegen den Faschismus. In dieser ersten Zeit kam es darauf an, den künftigen Richtern und Staatsanwälten so viel an Gesetzeskenntnissen und juristischen Zusammenhängen zu vermitteln, als sie für ihre künftige Arbeit brauchten. Und das ist trotz aller Mängel, die diese Ausbildung aufweisen mußte, auch im wesentlichen gelungen. Diese ersten Maßnahmen waren die Grundlage für den großen Wandel im Charakter des Justizapparates, für den wachsenden Einfluß, den die neuen demokratischen Kräfte innerhalb der Justiz gewonnen haben.

Die Ergebnisse zeigten sich sehr bald in einer zunehmenden Verbindung zwischen Justiz und Bevölkerung, in der konsequenten Aburteilung der Nazi- und Kriegsverbrecher, der Schieber und Spekulanten und nicht zuletzt auch darin, daß schon sehr bald die Absolventen in verantwortungsvollen und leitenden Funktionen an der weiteren Demokratisierung der Justiz teilnehmen konnten.

Wesentlich anders als die Zusammensetzung der Lehrgangsteilnehmer war die Zusammensetzung der Lehrer in diesen ersten Lehrgängen bis etwa zum Jahre 1948. Mit wenigen Ausnahmen waren es bürgerliche Juristen, von denen ein erheblicher Teil schon dem Kaiser treu gedient, in der Weimarer Republik seine Pflicht getan und, dem Faschismus nicht gerade freundlich gesinnt, ihn aber immerhin zum Teil objektiv unterstützt hatte. Hinzu kommt, daß in dieser ersten Periode der Ausbildung von Juristen — das trifft auch in gleichem Maße auf die Ausbildung an den Universitäten zu — Gesellschaftswissenschaft gar nicht oder nur wenig gelehrt wurde. Daß die bürgerliche und imperialistische Rechtswissenschaft gelehrt wurde, die „herrschende Meinung“ des ehemaligen Reichsgerichts triumphierte, die Staatslehre nach dem Vorbild bürgerlicher Staatswissenschaft formal beschrieb und kein Wort vom Klassencharakter des Staates gesagt wurde, sei nur am Rande vermerkt. In dieser Ausbildung ist — und das müssen wir heute mit aller Deutlichkeit erkennen — eine der Ursachen zu finden, die zu den großen ideologischen Schwächen in der Arbeit der Justiz bis in die letzte Zeit geführt haben.

Es ist kein Zufall, daß die Erweiterung des Unterrichts um die Gesellschaftswissenschaft in den Richterschulen zu einem Zeitpunkt stattfand, in dem auf Vorschlag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands die erste langfristige Wirtschaftsplanung vorbereitet wurde, an der Schwelle des Zweijährigen Planes. Im Rechenschaftsbericht an den XVIII. Parteitag der KPdSU forderte Stalin von den Wissenschaftlern:

„Ein Spezialist der Medizin braucht nicht zugleich auch Spezialist der Physik oder Botanik zu sein und umgekehrt. Es gibt aber einen Zweig der Wissenschaft, dessen Beherrschung für die Bolschewiki aller Zweige der Wissenschaft obligatorisch sein muß. Das ist die marxistisch-leninistische Wissenschaft von der Gesellschaft, von den Entwicklungsgesetzen der Gesellschaft, von den Entwicklungsgesetzen der proletarischen Revolution, von den Entwicklungsgesetzen des sozialistischen Aufbaus, vom Siege des Kommunismus.“²⁾

Die Aufnahme der Gesellschaftswissenschaft in den Unterricht hat zu einem sehr wesentlichen Fortschritt in der Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten geführt. Sie ist im übrigen zur gleichen Zeit auch bei den juristischen Fakultäten an den Universitäten erfolgt. Trotzdem darf nicht verkannt werden, daß damit eine voll befriedigende Beseitigung der Fehler auf ideologischem Gebiet noch nicht herbeigeführt wurde. Der Unterricht bestand noch immer aus zwei getrennten und miteinander kaum in Verbindung stehenden Gebieten, der Gesellschaftswissenschaft und der Rechtswissenschaft. In der Gesellschaftswissenschaft lernten die Teilnehmer, daß der Staat ein Machtinstrument der ökonomisch herrschenden Klasse zur Unterdrückung der großen Mehrheit der Bevölkerung ist — und in

der Rechtswissenschaft erfuhren sie, daß der Staat die Einheit von Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt darstellt. Das führte zu jener Zweispurigkeit in der Ausbildung, von der aus einer Prüfung bekannt wurde, daß auf die Frage, was der Staat sei, vom Prüfling die Gegenfrage gestellt wurde, ob er die Frage politisch oder juristisch beantworten solle.

In dieser Zweispurigkeit des Unterrichts liegt also eine weitere Ursache für die ideologischen Schwächen der Arbeit unserer Richter.

Daß der Aufbau einer demokratischen Justiz nicht losgelöst von der gegenwärtigen nationalen und internationalen Situation betrachtet werden kann, ist eine Selbstverständlichkeit. Diese gegenwärtige Lage in Deutschland ist dadurch gekennzeichnet, daß sich in Westdeutschland und West-Berlin der USA-Imperialismus festgesetzt und mit dem westdeutschen Imperialismus verbunden hat und daß er von hier aus nicht nur seine systematische Hetze und Verleumdung, seine organisierte Sabotage gegen unsere Republik betreibt, sondern auch in einem sich ständig verstärkenden Maße seine ideologische Beeinflussung versucht.

„... und die Vertreter der feindlichen Agenturen und der bankrotten kapitalistischen Klasse fordern ihre Freunde in der Justiz auf, milde Strafen zu verhängen und die Terroristen freizulassen. Offen erklärt die feindliche Agentur, daß, wenn dieser Plan gelänge, die Atlantikpaktstaaten zur offensiven Haltung bereit sein würden.“³⁾

Es ist klar, daß angesichts dieser Situation unsere Richter ein solches Maß an ideologischer Kraft und Stärke haben müssen, daß sie die Methoden des Gegners, wie immer sie auch sein mögen, erkennen und rücksichtslos bekämpfen. Daß dies in vollem Umfange noch nicht der Fall ist, analysierte Walter Ulbricht, indem er sagte:

„Bei manchen Richtern und Staatsanwälten fehlt das Bewußtsein, daß sie berufen sind, durch ihre Rechtsprechung den Grundsätzen unserer demokratischen Staatsordnung Geltung zu verschaffen.“⁴⁾

Ausdruck ideologischer Schwächen in der Justiz sind vor allem folgende Erscheinungen der Vergangenheit und Gegenwart:

1. Eine der ersten, unmittelbar nach 1945 schon auftretenden Ursachen der Gefährdung der demokratischen Gesetzlichkeit lag in der Mißachtung des Rechts und der Gesetze unseres demokratischen Staates, vor allem, soweit es sich um alte, aus dem kapitalistischen Staat hervorgegangene Gesetze handelte. Es gab nicht wenige Richter, die der Meinung waren, mit den alten Gesetzen könne man ja doch nichts anfangen. Daß die alten Gesetze mit der Sanktion durch unseren neuen Staat ihren Inhalt von diesem Staat her erhalten, daß das in vollem Umfange auch für die Gesetze unserer Republik zu gelten hat, und daß wir es hier nicht mit einer Auslegung zu tun haben, wurde erstmalig in aller Klarheit vom Obersten Gericht in der ersten Arbeitstagung am 2. und 3. März 1951 ausgesprochen. Damit war jedem Rechtsnihilismus der Boden entzogen, der, oftmals auch unausgesprochen, eine nicht zu unterschätzende Verbreitung gefunden hatte.

2. Eine ebenso große Gefahr lag und liegt zum Teil noch heute im Formalismus. Opfer dieser ideologischen Schwäche sind vor allem jene Richter geworden, die ihr Studium losgelöst von den aktuellen politischen Aufgaben betrieben hatten, die, objektiv unterstützt durch die Schwächen in der Ausbildung, die Gesetze studierten und sie über die politische Aufgabenstellung des Staates erhoben. Erscheinungen des Formalismus fanden wir beim Erlass der Verordnung zum Schutze des innerdeutschen Warenverkehrs vom 26. Juli 1951 (GBl. S. 705). Eine Verordnung, so sagten einige Richter,

³⁾ Walter Ulbricht, Lehren des XIX. Parteitages der KPdSU für den Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik, Dietz Verlag, Berlin 1952, S. 49.

⁴⁾ Walter Ulbricht, Die gegenwärtige Lage und die neuen Aufgaben der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Dietz Verlag, Berlin 1952, S. 56.

²⁾ Stalin, Fragen des Leninismus, Berlin 1951, S. 719.